

- das Gericht für den öffentlichen Dienst habe nicht näher ausgeführt, was es unter „längeren“ Ferien verstehe,
- das Gericht für den öffentlichen Dienst sei davon ausgegangen, dass die Benachrichtigung, die die Rechtsmittelführerin nach ihrer Rückkehr aus dem Urlaub in ihrem Briefkasten vorgefunden habe, zwangsläufig das Einschreiben des Parlaments mit der Beantwortung ihrer Beschwerde betroffen habe.

Klage, eingereicht am 23. Februar 2011 — Mizuno/HABM — Golfino (G)

(Rechtssache T-101/11)

(2011/C 120/37)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Mizuno Corp. (Osaka, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Raab und H. Lauf)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Golfino AG (Glinde, Deutschland)

Anträge

- Die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. Dezember 2010 in der Sache R 821/2010-1 in vollem Umfang aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke, die den Buchstaben „G“ mit weiteren Symbolen enthält, für Waren der Klasse 25.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Golfino AG.

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Bildmarke, die den Buchstaben „G“ mit einem Plussymbol enthält, für Waren und Dienstleistungen der Klassen 18, 25 und 35.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung des Widerspruchs.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben, und die Anmeldung wurde zurückgewiesen.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und inzident gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr.

207/2009⁽¹⁾, da zwischen den sich gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr bestehe.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 2009, L 78, S. 1).

Klage, eingereicht am 21. Februar 2011 — EMA/Kommission

(Rechtssache T-116/11)

(2011/C 120/38)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: European Medical Association (EMA) (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Franchi, L. Picciano und N. di Castelnuovo)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

in erster Linie

- festzustellen, dass die EMA ihre vertraglichen Verpflichtungen aus den Verträgen 507760 DICOEMS und 507126 COCOON ordnungsgemäß erfüllt hat und dementsprechend einen Anspruch auf Erstattung der von ihr getragenen Kosten für die Durchführung dieser Verträge hat, wie sie in den an die Kommission übermittelten FORM C aufscheinen, einschließlich der FORM C zum vierten Vertragszeitraum des COCOON-Vertrags,
- festzustellen, dass die in dem Schreiben vom 5. November 2010 enthaltene Entscheidung der Kommission, die genannten Verträge zu kündigen, rechtswidrig ist,
- folglich festzustellen, dass die Forderung der Kommission nach Rückzahlung eines Betrags von 164 080,10 Euro unbegründet ist, und daher die Belastungsanzeige vom 13. Dezember 2010, mit der die Kommission die Rückzahlung des angeführten Betrags verlangt hat, für nichtig zu erklären, zu widerrufen — auch mittels entsprechender Gutschriften — oder jedenfalls für unrechtmäßig zu erklären,
- ferner die Kommission zur Zahlung der verbleibenden Beträge in Höhe von 250 999,16 Euro zu verurteilen, die der EMA aufgrund der der Kommission übermittelten Form C zustehen,

hilfsweise

- festzustellen, dass die Kommission aus ungerechtfertigter Bereicherung und aus unerlaubter Handlung haftet,
- die Kommission daher zum Ersatz des von der Klägerin erlittenen materiellen und moralischen Schadens zu verurteilen, die im Zuge dieses Verfahrens zu beziffern sind,

jedenfalls der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der vorliegenden nach Art. 272 AEUV eingereichten Klage, die auf die Schiedsklausel in Art. 13 der Verträge DICOEMS und COCOON gestützt ist, ficht die Klägerin die Rechtmäßigkeit der Entscheidung der Kommission vom 5. November 2010 an, mit der im Anschluss an eine Rechnungsprüfung durch die Dienststellen der Kommission die beiden mit der Klägerin im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung abgeschlossenen Verträge gekündigt wurden. Ferner ficht die Klägerin die Rechtmäßigkeit der von der Kommission am 13. Dezember 2010 aufgrund des Prüfungsberichts ausgestellten Belastungsanzeige an, mit der die Rückerstattung der Beträge gefordert wird, die von der Kommission für die Durchführung der beiden Projekte, an denen die Klägerin beteiligt war, an diese ausgezahlt wurden.

Die Klägerin stützt ihre Klage auf fünf Klagegründe:

1. Erster Klagegrund, betreffend die Fälligkeit der von der Kommission erhobenen Forderung und die Förderfähigkeit der gesamten von ihr gegenüber der Kommission geltend gemachten Kosten.

— Die Klägerin rügt im Einzelnen eine Verletzung der Art. 19, 20, 21 und 25 der Allgemeinen Vertragsbedingungen, die eine Definition der förderfähigen Kosten enthalten, sowie einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in Bezug auf die im Rahmen des Rechnungsprüfungsverfahrens erfolgte Auslegung der Rechnungslegungsvorschriften für Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht (ASBL).

2. Zweiter Klagegrund: Die Kommission habe bei der Durchführung des Vertrags dadurch gegen die Verpflichtung zur loyalen und redlichen Zusammenarbeit bei der Vertragserfüllung verstoßen habe, dass sie ihre eigenen vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt habe.

— Die Klägerin rügt im Einzelnen, dass die Kommission ihre Kontrollpflicht in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte im Hinblick auf die in Art. II.3.4.a der Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehene Finanzkontrolle verletzt habe.

3. Dritter Klagegrund: Die Kommission habe aufgrund aller ihrer Versäumnisse gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung und aufgrund der Unverhältnismäßigkeit der gegenüber der Nichtbeachtung bestimmter Buchführungspflichten ergriffenen Maßnahme — der Kündigung des Vertrags — gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen. Selbst wenn die genannten Pflichten bestünden, ergäbe sich daraus kein Rückzahlungsanspruch für fast die gesamten gewährten Vorschüsse.

4. Vierter Klagegrund: Die Kommission habe im Zusammenhang mit ihrem Vorgehen während des Rechnungsprüfungsverfahrens ihren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt.

— Die Klägerin rügt im Einzelnen, dass die Rechnungsprüfung ohne Anhörung der Gegenseite erfolgt sei und dass eine Reihe von ergänzenden Unterlagen, die sie der Kommission am 19. August 2009 übermittelt habe, nicht berücksichtigt worden seien.

5. Fünfter, hilfsweise geltend gemachter Klagegrund: Außervertragliche Haftung der Kommission auf der Grundlage der Art. 268 AEUV und 340 AEUV.

— Zunächst rügt die Klägerin, es liege eine ungerechtfertigte Bereicherung der Kommission vor, da diese die Endergebnisse der Projekte DICOEMS und COCOON nutzen hätte können, ohne die ihr zustehenden Kosten zur Gänze getragen zu haben.

— Ferner fordert sie Schadensersatz aus unerlaubter Handlung der Kommission, da diese ein Schreiben in Umlauf gebracht habe, das die Klägerin verleumde und ihrem guten Ruf sehr abträglich sei.

Rechtsmittel, eingelegt am 3. März 2011 von Luigi Marcuccio gegen das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 14. Dezember 2010 in der Rechtssache F-1/10, Marcuccio/Kommission

(Rechtssache T-126/11 P)

(2011/C 120/39)

Verfahrenssprache: Italienisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführer: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt G. Cipressa)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

— in jedem Fall: das angefochtene Urteil insoweit, d. h. in dem Teil aufzuheben, in dem der erstinstanzliche Richter a) einige der vom Rechtsmittelführer in der vorliegenden Rechtssache im Verfahren im ersten Rechtszug gestellten Anträge (im Folgenden: in Rede stehende Anträge) für unzulässig erklärt hat, b) einige der weiteren in Rede stehenden Anträge mit der Begründung zurückgewiesen hat, sie stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit den für unzulässig befundenen Anträgen, c) dem Rechtsmittelführer die ihm im Verfahren im ersten Rechtszug entstandenen Kosten auferlegt hat;